

Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH, Eschenlohe
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Weitere Angaben nach § 35a GmbHG:
Geschaeftsführer: Christian Georg Huber (*1976);
Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1;

26. April 2010

-vorab per e-mail-
-Original samt Anlagen per SB-Einschreiben mit der Nummer RM O2 O98 106 9 DE-

Zentrale Bussgeldstelle
im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt
Mönchshofstrasse 43

Rechtsverbindliche Zurückweisung
Ihres Bussgeldbescheids vom 25.02.2010
(Zweitausfertigung) ausgestellt am 19.03.2010;

94234 Viechtach

In Sachen D – 1630-000249-10/5

senden wir Ihnen Ihren u.a. nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen „Bussgeldbescheid (Zweitausfertigung)“ (wo ist dann die Erstaufbereitung?!), ausgestellt am 25.02.2010, ausgefertigt am 19.03.2010 samt den Anlagen: nicht unterschriebenes Empfangsbekanntnis und Zahlschein!) als unzustellbar zurück.

Diesen „Bescheid“ haben wir (offen ohne Couvert!) in einem Blumenkasten am Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 26.04.2010 vorgefunden. Dies ist eine illegale Nicht-Zustellung! Im übrigen darf eine Zweitausfertigung überhaupt nicht ausgestellt werden, so lange bezüglich der Erstaufbereitung - die uns nicht vorliegt und die auch rechtmässig sein müsste, was offensichtlich nicht der Fall ist! -, überhaupt keine Zustellung vorliegt. Eine Zweitausfertigung ist im übrigen keine zweite Zustellung.

Zur Zurücksendung sind wir deswegen berechtigt und verpflichtet, da Sie als Zeugen Huber, Christian, Georg (Hinweis: unser Geschaeftsführer heisst Christian Georg Huber ohne Kommas!) angeben, und zwar für eine Anschuldigung (der Pkw mit Kennzeichen IMF 260 (H) sei am 09.12.2009; 19:15 Uhr nicht zugelassen gewesen!), die vollkommen falsch ist.

Nach Überprüfung der Personalien und der Papiere (aus denen hervorgeht und durch amtlich ungarische Dokumente die Zulassung des Pkw H IMF-260 zum 09.12.2009 nachgewiesen ist) am 09.12.2009 durch die Polizei, liess es die Polizei am 09.12.2009 zu, dass am 09.12.2009 mit dem Pkw H IMF-260 weitergefahren werden durfte. Es bestand auch kein Grund, der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (Registergericht München: Az.: HRB 142747; Geschaeftsführer: Hans Georg Huber: *1942), mit dem von ihr angemieteten, in Ungarn zugelassenen Pkw, die Weiterfahrt zu verbieten (siehe Anlage 2: Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, vom 10.12.2009 an die Polizei Weilheim ohne Anlagen; auf die dortigen Ausführungen, die Ihnen bereits vorliegen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollkommen bezug genommen!).

Ihre Behauptung, dass am 09.12.2009 der Pkw IMF260 (H) von „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Betrieb gesetzt wurde, obwohl er nicht zum Verkehr zugelassen war entbehrt jeder Rechtsgrundlage und ist eine üble Nachrede und sofern Sie es aufrechterhalten eine falsche Verdaechtigung.

Einen Pkw mit amtlichen Kennzeichen IMF260 (H) gibt es nicht. Mit einem Pkw IMF260 (H) fuhr die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, bzw. ihre Gesellschafterin Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 09.12.2009 überhaupt nicht; auch wir fahren mit keinem Pkw IMF260 (H)

Als Anlage 3 überlassen wir Ihnen in Kopie eine Fotografie des Kennzeichens H IMF - 260, eine Fotografie der Zulassung, aus der sich ergibt, dass der Pkw am 09.12.2009 zugelassen war und eine Fotografie der Abgasuntersuchung.

Weiter verweisen wir auf den ungarischen Originalfahrzeugschein mit der Nummer CX 89393. Dort ist das Kfz mit amtlichen Kennzeichen H IMF - 260 seit 26.06.2006 bis 09.03.2011 zugelassen, was durch amtliche ungarische Stempel nachgewiesen und amtlich dokumentiert ist.

Ihren illegalen „Bescheid“ vom 25.02.2010 weisen wir aus folgenden Gründen zurück:

1. Welche Irene Anita Huber Sie meinen, ist uns nicht bekannt, aber die Frau Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, ist auf jeden Fall weder die Halterin noch die Eigentümerin eines Pkw's mit amtlichen Kennzeichen H IMF- 26O und auch nicht mit amtlichen Kennzeichen IMF26O (H). Korrekt und juristisch ausgedrückt ist es so, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe am 09.12.2009 mit dem von ihr angemieteten Pkw gefahren ist und nicht Irene Anita Huber (Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) persönlich. Ihr „Bescheid“ vom 25.02.2010 ist an eine nicht existente Person („Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) gerichtet und entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Wir fordern Sie auf, dass Sie uns umgehend ein amtliches ungarisches Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Pkw H IMF-26O am 09.12.2009 n i c h t zugelassen war.

Der Pkw H IMF-26O war am 09.12.2009 zugelassen und ist auch heute zugelassen, wovon wir uns selbst überzeugt haben.

Richtig ist, dass der Pkw mit Kennzeichen H IMF - 26O nicht auf „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zugelassen ist, sondern er ist auf eine Person bzw. auf eine ungarische Firma zugelassen, was auch am 09.12.2009 der Fall war und was ein Polizist am 09.12.2009 durch die seitens der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, ausgehaendigten Original-Ausweispapiere selbst lesen konnte.

Der Pkw mit Kennzeichen H IMF-26O war am 09.12.2009 an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, vermietet, was gegenüber der am 09.12.2009 auftretenden Polizei auch unser Geschaeftsführer Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe persönlich, geltend machte.

Auch stellen wir klar – um Missverstaendnisse zu vermeiden -, dass weder wir noch unser Geschaeftsführer persönlich an dieser GmbH nie beteiligt waren und es bis heute nicht sind.

Auch stellen wir klar, dass ein Huber, Christian, Georg am 09.12.2009 nicht anwesend war. Unser Geschaeftsführer heisst Christian Georg Huber ohne Kommas. Es ist also unkorrekt, wenn Sie von einem Huber, Christian, Georg schreiben.

Die Angelegenheit bedarf somit der weiteren Richtigstellung aus den uns bekannten und vorliegenden Tatsachen.

Es ist und war eine „Irene Anita Huber“ weder Halterin noch Eigentümerin des Pkw, den Sie unzulässig mit einem unkorrekten Kennzeichen IMF 26O (H) angeben.

Der Vermieter des Pkw mit zugelassenen amtlichen Kennzeichen H IMF - 26O hat gegenüber der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe ausdrücklich klargestellt, dass Schreiben, die diesen Pkw betreffen an ihn geschickt werden müssen und nicht an Dritte in der BRD.

Wenn irgendetwas ist, dass z.B. ein Bussgeldbescheid erteilt wird, so bekommt alles der Vermieter, da der Pkw H IMF-26O in Ungarn zugelassen ist und der ungarische Vermieter der Halter und Eigentümer des Pkw ist und sonst keiner. Das heisst, Sie haetten den Bussgeldbescheid (Zweitausfertigung) vom 25.02.2010 (ausgefertigt am 19.03.2010) überhaupt nicht erlassen dürfen.

Ihr Bussgeldbescheid (Zweitausfertigung) ist daher schon wegen Steuerbetrug nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Im übrigen ist es so, wenn die Mieterin (Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe) des Pkw mit Kennzeichen H IMF-26O fahren laesst, ist Angelegenheit der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, im Innenverhaeltnis mit Ihren Gesellschaefern (dazu gehören weder wir noch unser Gesellschafter persönlich) und dies berührt weder Sie noch die Weilheimer/Murnauer Polizei.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf die anliegenden (Anlage 2) Ausführungen der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, vom 10.12.2009 an die Polizei Weilheim vollkommen bezug.

Sie und die Polizeibehörden haben keinerlei Kompetenz oder Befugnis über Pkws, die in Ungarn zugelassen sind, zu verfügen. Einen angemieteten in einem fremden Land zugelassenen fremden Pkw kann man im übrigen in Deutschland nicht zulassen; dies ist auch gar nicht möglich, sondern gesetzlich verboten und stellt die Begehung einer Steuerstraftat dar. Ihr „Bescheid“ vom 25.02.2010 ist somit eine Aufforderung zur Begehung einer Steuerstraftat und somit auch deswegen nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Diesen illegalen „Bussgeldbescheid(Zweitausfertigung)“ weisen wir auch deswegen rechtsverbindlich zurück, weil dadurch offensichtlich die Abstammung unseres Geschaeftsführers Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof

Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, verfaelscht werden soll, da über die Legende „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, die es nicht gibt, die tatsaechliche Mutter von unserem Geschaefsführer, und zwar Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, nach der Originalgeburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen (Eltern: Josef Binder und Anna Maria Hamberger) illegal unterschlagen werden soll.

Unser Geschaefsführer Christian Georg Huber (* 1976) stammt von Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und nicht von dessen Bruder Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ab und laesst sich auch mittels Zeuge, mit Ihrem falschen, rechtsunwirksamen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen Bussgeldbescheid (Zweitschrift) vom 25.02.2010 gewiss nicht zu einer anderen Abstammungslinie zu den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, schlagen.

Es gibt keine „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, und zwar weder beim Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe noch im gesamten Bereich Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Bei der von Ihnen verwandten „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ handelt es sich nach anliegenden (siehe Anlage 4 samt allen Anlagen; in den Ausführungen von Hans Georg Huber vom 27.09.2009 ans Standesamt I Berlin sind auch sehr gut die Personenstandsfaelschungen nachgewiesen; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug genommen) Ausführungen der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (Registergericht München: Az.: HRB 142747; Geschaefsführer: Hans Georg Huber: *1942) vom 09.10.2009 an die Gemeinde D-82438 Eschenlohe um eine illegale Faelschung. Schon danach dürfen Sie am 25.02.2010 und auch sonst überhaupt keinen Bescheid erlassen. Ihr Vorgehen ist unrechtmaessig und willkürlich.

Im übrigen ist der richtige Ansprechpartner der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe deren Geschaefsführer Hans Georg Huber (*1942). Dessen Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) weist offiziell und amtlich für den gesamten Bereich (Plan-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) als einzige Anschrift den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, nach.

Ihren nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen Bussgeldbescheid (Zweitschrift) vom 25.02.2010 erhalten Sie als unzustellbar als Anlage zurück. Ihr Bussgeldbescheid (Zweitschrift) vom 25.02.2010 ist nicht einmal unterschrieben und entfaltet schon deshalb keine Rechtskraft.

Ihr Aktenzeichen basiert offensichtlich auf das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II. Dieses Verfahren ist durch rechtskraeftigen Freispruch (verkündet am 02.05.2002 im Landgericht München II in Anwesenheit aller drei unschuldig Angeklagten) rechtskraeftig seit 2002 abgeschlossen und darf durch Ihr Verfahren mit Aktenzeichen D – 1630-000249-10/5 nicht fortgesetzt werden. Dies verbieten wir Ihnen ausdrücklich. Insofern sind Ihr Bussgeldbescheid (Zweitschrift) vom 25.02.2010 und Ihr Aktenzeichen D- 1630 - 000249-10/5 schon deswegen rechtsunwirksam. Wir fordern, dass Sie bis spaetestens den 03.05.2010 Ihren nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen Bussgeldbescheid selbst aufheben. Die Durchführung eines weiteren „Verfahrens“ und die Übernahme von Kosten schliessen wir kategorisch aus. Sie sind von Amts wegen verpflichtet, Ihren u.a. nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen Bussgeldbescheid nicht anzuwenden und sofort, selbst und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen.

Hochachtungsvoll *Christian Georg Huber* (gez. durch den Geschaefsführer)
Anlagen:

- Anlage 1: Ihr nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtiger Bussgeldbescheid (Zweitschrift) vom 25.02.2010 samt nicht unterschriebenem Empfangsbekennnis und Zahlschein, so wie wir alles am 26.04.2010 in einem Blumenkasten am Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorfanden;
- Anlage 2: Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe vom 10.12.2008 an die Polizei Weilheim ohne Anlagen
- Anlage 3: Kopie einer Fotografie des Kennzeichens H IMF - 260, eine Fotografie der dazugehörigen ungarischen Zulassung und eine Fotografie der dazugehörigen Abgasuntersuchung
- Anlage 4: komplette Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (Registergericht München: Az.: HRB 142747; Geschaefsführer: Hans Georg Huber: *1942) vom 09.10.2009 an die Gemeinde D-82438 Eschenlohe;